

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus (BGH) der Stadt Romrod und für die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Stadtteilen sowie das Kulturzentrum

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 12.11.2019 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.

I. Allgemeine Benutzungsordnung

1. Allgemeines

1.1 Im Bürgerhaus Romrod, im Folgenden BGH genannt und in den Dorfgemeinschaftshäusern, im Folgenden DGHs genannt, in der ehemaligen Synagoge (Vereinsraum, Betsaal, Büro), in der alten Schmiede, im Museum (Seminarraum und Museumsraum) der Stadt Romrod sind Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig.

1.2 Die Einrichtungen werden von der Stadt Romrod unterhalten. Für die Unterhaltung des Sportteils des BGHs (Sozialraum, Dusch- u. Umkleide Räume, Toiletten, etc.) wurde ein gesonderter Vertrag mit dem TSV und dem FC Romrod, deren Rechtsnachfolger der Verein SportFreunde Romrod 03 ist, geschlossen.

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie privatrechtlicher Mietverträge.

2. Zweckbestimmung

2.1 Das BGH und die DGHs dienen überwiegend der Romröder Bevölkerung zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, den Romröder Vereinen, den Kirchen, den Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Seniorenarbeit. Veranstaltungen der in Romrod ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Magistrat behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten, bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen.

Die in der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Stadt, bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

2.2 Das BGH und die DGHs dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

3. Hausrecht

3.1 Das BGH und die DGHs werden von einem Hausmeister, bzw. Beauftragtem der Stadt verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der Hausmeister, bzw. Beauftragte der Stadt übt namens und im Auftrag der Stadt Romrod das Hausrecht aus.

3.2 Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

4. Vergabe

4.1 Die Überlassung (Vergabe) im BGH und in den DGHs erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antrageingangs durch den Beauftragten der Stadt.

4.2 Die Veranstalter (Benutzer) haben vor der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennen und gegenüber der Stadt im Sinne von Punkt 6 Absatz 3 als verantwortlich anzusehen sind.

4.3 Für den ständigen Nutzer (Dauernutzer) wird von der Stadt/ dem örtlichen Beauftragten ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauernutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt Romrod/ des örtlichen Beauftragten. Für die Dauernutzer gilt Punkt 6 „Benutzungsbedingungen“ voll inhaltlich.

4.4 Anträge und Überlassungen des BGH und der DGHs sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen. Sie sollen über die Art, die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben.

4.5 Gebührenpflichtige Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 3, solange verbindliche Zusagen dem nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Magistrat der Stadt Romrod.

4.6 Städtische Veranstaltungen und Beerdigungsfeiern sollten Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen haben.

5. Ausschluss

5.1 Der Magistrat hat jederzeit das Recht Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften zeitweilig oder dauernd von der Nutzung auszuschließen.

6. Benutzungsbedingungen

6.1 Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

6.2 In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

6.3 Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Romrod. Die Benutzer haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

6.4 Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.

6.5 Je nach Art oder Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangen.

6.6 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher des BGH und der DGHs hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Romrod von möglichen Schadenersatzansprüchen frei. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster in Richtung Wohnbebauung sowie die Oberlichter geschlossen zu halten.

7. Reinigung, Übergabe

7.1 Die Benutzer, auch die Dauernutzer, sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und zu säubern. Die Tische sowie ggf. die Stühle sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Alle benutzten Räume, insbesondere Küche, Kühlräume, Theke und Toiletten sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein und eine nachfolgende Reinigung notwendig sein, wird dies gegen Gebühr über den Beauftragten der Stadt veranlasst. Sollte darüber hinaus eine Grundreinigung notwendig sein, wird dies über die Stadt Romrod gegen Gebühr durchgeführt.

7.2 Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und den Benutzer, bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und die Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt werden. Gebührenzähler für Strom und Wasser werden, falls erforderlich, abgelesen. Mit der Übernahme des BGH, bzw. des DGHs erkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

7.3 Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) des BGH, bzw. des DGHs hat bis spätestens 10.00 Uhr des der Nutzung nachfolgenden Tages zu erfolgen. Es können im Einzelfall mit dem Beauftragten abweichende Regelungen vereinbart werden.

8. Getränkelieferungsvertrag

8.1 Wenn für die Einrichtungen Vertragsbindungen bestehen, sind die Benutzer gehalten, die Getränke von dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.

9. Haftung, Benutzungsgefahr

9.1 Die Benutzung des BGH und der DGHs in den Stadtteilen erfolgt auf Gefahr der Benutzer, Besucher und sonstiger Teilnehmer.

9.2 Die Stadt Romrod haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz frei.

9.3 Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

9.4 Für die Bewachung der Garderobe, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

10. Vereinseigentum

10.1 Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen des Bürgerhauses Romrod bzw. der Dorfgemeinschaftshäuser kann auf Antrag gestattet werden.

10.2 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, bzw. Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Stadt Romrod für das BGH und die DGHs abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

11. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

11.1 Die Benutzungserlaubnis für das BGH und die DGHs entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Sperrzeitverkürzungen, Anzeigen gem. § 6 HGAstG und sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigung nicht durchgeführt werden können.

11.2 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der im BGH und in den DGHs fest installierten Verstärker- und Musikanlagen.

11.3 Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. Hausordnung

12. Verantwortlicher Leiter

12.1 Bei Veranstaltungen, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vom Beauftragten der Stadt zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

12.2 Vereine und sonstige Dauerbenutzer des BGH bzw. der DGHs haben dem Magistrat bzw. dem Beauftragten der Stadt für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

13. Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

13.1 Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür zu Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, sodass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

13.2 Ob ein Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG erforderlich ist, wird nach Anmeldung der Veranstaltung von der Stadtverwaltung mit dem Stadtbrandinspektor geklärt.

13.3 Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Magistrat im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder des BGH, bzw. der DGHs anordnen.

III. Gebührenordnung

14. Gebührenpflicht

14.1 Gemeindeeigene Veranstaltungen sowie Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und nichtkommerzielle Veranstaltungen von Romröder Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen sind, bis auf die verbrauchsabhängigen Gebühren wie Wasser, Strom und Heizung und die sonstigen Nebenkosten, gebührenfrei. Dies entbindet nicht von der Reinigungspflicht. Über Abweichungen hiervon entscheidet auf Antrag der Magistrat.

14.2 Gebührenpflichtig sind das BGH und die DGHs für private- und kommerzielle Veranstaltungen aller Art. Ebenfalls gebührenpflichtig sind die Räumlichkeiten im Kulturzentrum. Sie stehen ausschließlich für kulturelle und städtische Zwecke, nicht aber für kommerzielle Nutzungen zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen der Vereine der Stadt Romrod, die der Bereicherung des kulturellen Lebens der Gemeinde dienen, werden wie private Veranstaltungen abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Trauungen.

14.3 Bei der Grundgebühr wird unterschieden zwischen privaten Veranstaltungen und kommerziellen Veranstaltungen.

14.4 Die Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Teilgebühren zusammen:

- a.) Grundgebühr für die ganze oder teilweise Benutzung des Bürgerhauses / des Dorfgemeinschaftshauses
- b.) Grundgebühr für die ganze oder teilweise Benutzung des Kulturzentrums
- c.) Verbrauchsabhängige Gebühren wie Wasser, Strom, Heizung und sonstigen Nebenkosten bei kommerziellen Veranstaltungen sowie Privatveranstaltungen.
- d.) Gebühr für die Benutzung des Geschirrs bei auswärtigen Nutzern.
- e.) Bearbeitungsgebühr für auswärtige Nutzer
- f.) Kautions.

14.5 Die Gebühren und die Kautions sind spätestens 1 Tag vor der Veranstaltung in der Stadtverwaltung zu entrichten, oder nach Banküberweisung auf einem der Stadtkonten nachzuweisen. Der Gebührensatz ist gültig für 24 Stunden. Wird die Zeit überschritten, so wird eine neue Gebührenrechnung in gleicher Höhe fällig.

Sachschäden (z.B. zerbrochenes Geschirr, Beschädigung am Mobiliar und festen Gegenständen) sowie verbrauchsabhängige Gebühren werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautions verrechnet. Die Reinigung ist privat zu veranlassen.

14.6 In den für die Benutzung des BGH bzw. der DGHs sowie des Kulturzentrums erhobenen Gebühren sind die Kosten einer Gestattung sowie der Reinigung nicht enthalten. Bei Stornierung durch den Nutzer kann eine Storno-Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Romrod.

14.7 Es wird unterschieden in:

A. Grundgebühren für die Nutzung bis 24 Stunden für private Veranstaltungen,

Private Veranstaltungen sind z.B. Geburtstage, Jubiläen, Taufen, Hochzeiten oder sonstige familiäre Feiern, die keinen kommerziellen Zweck haben.

B. Kommerzielle Nutzung,

Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn bei Veranstaltungen Eintritt erhoben wird oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist. Dazu zählen z.B. auch die Veranstaltungen von Unternehmen und Behörden. Eine kurzzeitige Nutzung ist ausschließlich für ortsansässige Unternehmen möglich. Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

C. Reinigungskosten

Die Kosten einer Nachreinigung werden nach Aufwand berechnet.

14.8 Die Höhe der Gebühren sowie der Kautions wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im Mietvertrag festgelegt.

15. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Romrod, den 12.11.2019



Der Magistrat der Stadt Romrod

B. Richtberg
Dr. Richtberg, Bürgermeisterin

Anlage zum Mietvertrag für das BGH Romrod / Kulturzentrum Romrod

	Privat	Kommerziell
Saal	200,- €	400,- €
Clubraum	100,- €	200,- €
Kaution	200,- €	400,- €
Beschallung	25,- €	100,- €
Beamer	10,- €	10,- €
Bearb.gebühr für nicht Ortsansässige	75,- €	75,- €
Betsaal	200,- €	
Schmiede	100,- €	
Vereins- /Seminarraum	50,- €	

Anlage zum Mietvertrag für das DGH Zell

	Privat	Kommerziell
Saal	120,- €	240,- €
Clubraum	20,- €	40,- €
Foyer	30,- €	60,- €
Kaution	120,- €	240,- €
Bearb.gebühr für nicht Ortsansässige	75,- €	75,- €

Anlage zum Mietvertrag für das DGH Ober-Breidenbach

	Privat	Kommerziell
Saal	80,- €	160,- €
Kaution	80,- €	160,- €
Bearb.gebühr für nicht Ortsansässige	75,- €	75,- €

Anlage zum Mietvertrag für das DGH Nieder-Breidenbach

	Privat	Kommerziell
Saal	60,- €	120,- €
Kaution	60,- €	120,- €
Bearb.gebühr für nicht Ortsansässige	75,- €	75,- €

Anlage zum Mietvertrag für das DGH Strebendorf

	Privat	Kommerziell
Saal	80,- €	160,- €
Kaution	80,- €	160,- €
Bearb.gebühr für nicht Ortsansässige	75,- €	75,- €

Entgelt für Gedecke; Preisangabe je Gebinde (25 Stück):

- Kaffee-Gedeck 12,50 €
- Ess-Gedeck 25,- €

